

## MEDIEN-JUGENDSCHUTZ RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Dr. Waltraud Waitz  
Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

### Kinder und Jugendliche im rechtlichen Sinn

- Schutzgesetze: Nicht immer exakte Unterscheidung zwischen „Kindern“ und „Jugendlichen“
- Alle unter 18 Jahre
- Im Privatrecht: 0-7-jährige = Kinder; 7-14-jährige = unmündige Minderjährige; 14-18-jährige = mündige Minderjährige  
→ Geschäfts- und Deliktsfähigkeit

### Völkerrechtliche Ebene Die Kinderrechtskonvention (KRK)

- Kinder = alle unter 18 Jahre
- Ziel: Gewährleistung der grundlegenden Bedürfnisse für Kinder
- Partizipations-, Versorgungs- und Schutzrechte
- Generalprinzip: „Kindeswohl“
- Medien und KRK, zB: Art 3, 13, 17, 19
- Weltkindergipfel 2002 → nationale Aktionspläne (YAP) = politisches Instrument

### Gemeinschaftsrechtliche Ebene Allgemeines

- Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittsmaterie
- Subsidiaritätsprinzip
- Mitteilung „Überlegungen zu einer EU-Kinderrechtsstrategie“
- Medienkompetenz: „...wirksame und sichere Nutzung der Medien durch die Verbraucher...fundierte Entscheidungen zu treffen...Wesen von Inhalt und Dienstleistungen zu verstehen...gesamte Spektrum...zu nutzen.“

### Gemeinschaftsrechtliche Ebene Allgemeines

- Empfehlung über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde im Bereich der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste:
  - ▣ Förderung der verantwortungsbewussten Nutzung
  - ▣ Aufklärung v Eltern, Lehren etc
  - ▣ Verhaltenskodex, Gütezeichen, Filtertechnologien für die „Gegenseite“ (Industrie)

### Gemeinschaftsrechtliche Ebene Internet

- Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte im Internet
- Unterschied zwischen „illegal“ und „schädlich“
- Gemeinschaftsprogramm „Sicheres Internet“ (2009-2013)
  - ▣ Kampf gg illegale, schädliche, unerwünschte Inhalte (Meldestellen, Filter)
  - ▣ Sicheres Online-Umfeld (Nutzer-Emanzipierung, Selbstregulierung)
  - ▣ Sensibilisierung der Öffentlichkeit (Information, Aufklärung etc)
  - ▣ Aufbau einer forschungsgeliteten Wissensbasis

### Gemeinschaftsrechtliche Ebene konkrete Maßnahmen – auch mit Österreichbezug

7

- „Inhope“ [www.inhope.org/](http://www.inhope.org/)
- National: „Stopline“ [www.stopline.at](http://www.stopline.at)
- ISPA-Verhaltensrichtlinien
- Safer Internet Day 10.2.2009
- Plattform „saferinternet.at“
- Safer Internet Forum, Luxemburg Sept 08
- Benchmarktest

### Gemeinschaftsrechtliche Ebene Fernsehen

8

- Richtlinie 89/552/EWG idgF (=Fernseh-RL):
  - „pay-per-view“
  - Freie Verbreitung der europäischen Programme innerhalb des Binnenmarktes
  - Mehr als die Hälfte der verfügbaren Sendezeit für europäische Werke
  - Anliegen des öffentlichen Interesses, ua auch Schutz Minderjähriger

### Gemeinschaftsrechtliche Ebene Fernsehen

9

- Ausstrahlung pornographischer Inhalte oder extremer Gewalttätigkeiten ist verboten.
- Bei Ausstrahlung andere „beeinträchtigender“ Programme muss auf Wahl der Sendezeit Bedacht genommen werden und diese sind mittels technischer Maßnahmen zu kennzeichnen
- Werbung „soll“ bestimmte Kriterien erfüllen

### Gemeinschaftsrechtliche Ebene

10

- Exkurs zur Werbung an sich:
  - Verbraucherschutz-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen & Verbrauchern
  - Kinder sind besonders schutzbedürftige Verbrauchergruppe
  - Unmittelbare Kaufaufforderungen sind verboten

### Umsetzung auf nationaler Ebene

11

- Richtlinien: verbindliches Gemeinschaftsrecht, Umsetzungsverpflichtung für Mitgliedstaaten
- Fernseh-RL: ORF-Gesetz & PrivatfernsehG
  - Keine Ausstrahlung von Programm, wenn eine *schwere* bzw *ernsthafte* Beeinträchtigung zu erwarten ist
  - Bei „normalen“ Beeinträchtigungen: bestimmte Sendezeit und Kennzeichnung
  - Werbung: Beide Gesetze legen die genannten Werbekriterien verpflichtend fest

### Gemeinschaftsrechtliche Ebene Mobilfunk & konkrete Maßnahmen in Österreich

12

- Konsultationspapier der Europäischen Kommission
- → Unterzeichnung des „Europäischen Rahmens für die sichere Benutzung von Mobiltelefonen für Kinder und Jugendliche“
- → In Ö: „Handy-Kinder-Kodex“ (freiwillig!)

## Nationale Ebene Jugendschutzrecht

13

- Querschnittsmaterie
- Jugendschutz aufgrund der österreichischen Kompetenzverteilung Gesetzgebung & Vollziehung Landessache
- 9 Jugendschutzgesetze
  - Gemeinsames Ziel: junge Menschen vor Gefährdungen ihrer personalen Integrität und ihrer soziale Integration zu schützen
  - Vorrang der Verantwortlichkeit der Eltern; Jugendschutzgesetze sind zur Unterstützung gedacht

## Gefährdungstatbestand: „Jugendgefährdende Medien“

14

- Medienbegriff in den Jugendschutzgesetzen
- „Jugendgefährdung“:
  - Kriminelle Handlung von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen (verharmlosen)
  - Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer Weltanschauung oder ihrer (körperlichen und geistigen) Behinderung
  - Darstellung (Vermittlung) einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität bzw. pornographischer Handlungen
  - Wf JugendschutzG: Gefahrenquelle fördert Aggression und Gewalt

## Gefährdungstatbestand: „Jugendgefährdende Medien“

15

- Dürfen weder angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.
- Bei gewerbsmäßigem Betrieb (zB: Video-, DVD-Verleih) sind entsprechende Vorkehrungen verpflichtend zu treffen
- Zugang zu bestimmten Datenträgern nach Altersstufen gestaffelt: Kennzeichnung

## Gefährdungstatbestand: „Jugendgefährdende Medien“

16

- PEGI-System („Pan European Game Information), USK („Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle): in Österreich freiwillig (!)
- Wien → verpflichtende Kennzeichnung nach PEGI
- Sbg, Kärnten → verpflichtende Kennzeichnung → gesetzlicher Aufholbedarf in fast allen Bundesländern!!

## Gefährdungstatbestand: „Besuch öffentlicher medienbezogener Veranstaltungen“

17

- Film- und Theateraufführungen
- Regelungen in den JugendschutzG, und/oder Veranstaltungs- und LichtspielG der Länder  
→ sehr unübersichtlich und verstreut, teilweise gar nicht geregelt !!

## Gefährdungstatbestand: „Besuch öffentlicher medienbezogener Veranstaltungen“

18

- Zugang zu Film- und Theateraufführungen:  
In fast allen Bundesländern wird der Zugang von einer bestimmten (angegebenen) Altersstufe abhängig gemacht.  
„Außenseiter“: OÖ
- Entscheidung über die Zulassung:  
Obligatorische Zulassung durch die LReg (Bescheide oder Verordnungen  
„Außenseiter“: Vbg, Kärnten, Sbg, OÖ

### Gefährdungstatbestand: „Besuch öffentlicher medienbezogener Veranstaltungen“

19

- Bekanntmachung von festgesetzten Altersstufen:  
Die Bundesländer wählen unterschiedliche Varianten zB: im Kassenraum und vor den Eingängen, bei der Kasse, im Eingangsbereich, auf den Ankündigungen der Filme, öffentlich
- Verpflichtende Begleitperson?  
OÖ, Stmk, Wien – zeitabhängig  
Bgl, NÖ – generell bis zum vollendeten 16. Lj  
Sbg – generell bis 6 Jahre  
Kärnten – generell bis 12 Jahre  
Tirol & Vorarlberg: keine Vorschrift → keine verpflichtende Begleitperson

### Politische Maßnahmen

20

- Medienabteilung BMUKK
- BMGFJ: Einrichtung der BuPP
- BMI: Aufklärungskampagne zum „Happy Slapping“
- ORF-Jugendschutzkampagne „Sehen Sie, was Ihr Kind sieht?“
- Aktuelles Regierungsprogramm

### Resümee

21

- YAP – nicht verbindlich
- Initiativen der EU haben hohen politischen Stellenwert, nur teilweise verbindlich
- Falls verbindlich, ordnungsgemäße Umsetzung in österreichischen Gesetzen
- Gesetz über Mobilfunknutzung?
- JugendschutzG: teilweise unübersichtlich – Harmonisierung wünschenswert
- Manche Bundesländer haben noch einen Aufholbedarf

22

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!